

## Gesetze, Vorschriften und weitere wichtige Informationen zur Gefahrstofflagerung

### 1. Wichtige Gesetze und Vorschriften

<b>WHG</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b>
<b>VAwS</b>	<b>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (spezifisch für jedes Bundesland)</b>
<b>TRwS</b>	<b>Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe</b>
<b>Stawa-R</b>	<b>Stahlwannenrichtlinie</b>
<b>ChemG</b>	<b>Gefahrstoffverordnung</b>
<b>BetrSichV</b>	<b>Betriebssicherheitsverordnung</b>
<b>ASR</b>	<b>Arbeitsstättenrichtlinie</b>
<b>DGUV</b>	<b>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</b>
<b>TRGS</b>	<b>Technische Regeln für Gefahrstoffe (z.B. TRGS 509,510)</b>
<b>TRBS</b>	<b>Technische Regeln für Betriebssicherheit</b>
<b>BImSchG</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>
<b>BImSchV</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzverordnung (z.B. 4. BImSchV, 12. BImSchV)</b>
<b>LBauO</b>	<b>Bauordnungen der Länder</b>
<b>LöRüRL</b>	<b>Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie</b>
<b>CLP</b>	<b>Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen</b>
<b>REACH</b>	<b>Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe</b>

### 2. Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben nach WHG errichtet, eingebaut und aufgestellt werden. Für die Fertigung ist eine Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2 (ehem. DIN 18800-7 Klasse C) notwendig. .

### 3. Wassergefährdungsklassen

**Alt - bis 30.11.2010**

<b>WGK 1</b>	Schwach wassergefährdend
<b>WGK 2</b>	Wassergefährdend
<b>WGK 3</b>	Stark wassergefährdend



= altes Symbol

### Neu - GHS/REACH ab 01.12.2010

Akut gewässergefährdend  
Chronisch gewässergefährdend  
Chronisch gewässergefährdend  
Chronisch gewässergefährdend  
Chronisch gewässergefährdend

H-Satz: H400—GHS Kategorie 1  
H-Satz: H410—GHS Kategorie 2  
H-Satz: H411—GHS Kategorie 2  
H-Satz: H412—GHS Kategorie 3  
H-Satz: H413—GHS Kategorie 4



= neues Symbol

### 4. Auffangvolumen

Die Auffangvorrichtung (Auffangwanne) muss 10 % der gesamten über ihr gelagerten Menge auffangen, mindestens jedoch den Inhalt des größten Einzelgebindes. In Wasserschutzgebieten muss 100 % der Lagermenge aufgefangen werden, soweit die Lagerung zulässig ist.

### 5. Zulassungen

Übereinstimmungserklärung (ÜHP) des Herstellers für Auffangsysteme mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter gemäß der Stahlwannenrichtlinie (StawaR) des DIBt. Darüber hinaus werden vom DIBt für Produkte, die nicht der StawaR entsprechen sowie für Auffangsysteme aus Kunststoff unabhängig vom Auffangvolumen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt.

### 6. CLP und GHS

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde ein europäisch einheitliches Kennzeichnungssystem eingeführt, welches auf dem Global Harmonisierten System (GHS) aufbaut. Das CLP / GHS ist seit dem 01.06.2015 verbindlich für alle Stoffe eingeführt und zu verwenden.

### 7. REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit CLP und dient u.a. der Registrierung und Bewertung chemischer Stoffe. REACH sammelt Daten für Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von chemischen Stoffen als Grundlage für z.B. SDS, Gefährdungsbeurteilungen.

### 8. Wichtige Praxisinfos im Überblick als PDF-Datei:

- [1. GHS \(Global Harmonisierte System\) -Praxisinfo mit Vergleich zu ALT \(EU\)](#)
- [2. Checkliste für "Ihr Gefahrstofflager"](#)
- [3. Gesetzliche Grundlagen](#)
- [4. Der Einsatz von Auffangwannen in Gefahrstoffschränke](#)
- [5. Lagerung von entzündbaren Stoffen](#)
- [6. Betrieb von Sicherheitsschränken - Die TRGS 510 Anlage 3](#)
- [7. Lagerung von Druckgasflaschen](#)
- [8. Entzündbare Flüssigkeiten - Gegenüberstellung VbF und BetrSichV](#)
- [9. Belüftung von Gefahrstofflagern](#)
- [10. Gasflaschenlagerung Gesetze die TRGS 510](#)
- [11. TRGS 510—Zusammenlagerungstabelle](#)